

V GLEB 04/18

PA 49480/18

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 2.11.2018 auf Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich gemäß Art 5 Abs 4 lit c) iVm Art 18 Abs 1 lit a) der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABI L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, nachstehender

I Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 4 lit c) iVm Art 18 Abs 1 lit a) Verordnung (EU) 2017/2195 erstellten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich. Die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich Version 1.0 (Beilage./1 zum Bescheid) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

2. Diese Genehmigung tritt mit dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich außer Kraft.

II Begründung

II.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Art 18 Abs 1 lit a) Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 („GLEB“) entwickelt der Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) eines Mitgliedstaats für alle Fahrplangebiete dieses Mitgliedstaats einen Vorschlag für die Modalitäten für Regelreserveanbieter.

Modalitäten für Regelreserveanbieter müssen auch Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Markttätigkeiten sowie Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Marktaussetzung gemäß Art 36 und Art 39 Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes enthalten, sobald diese gemäß Art 4 der VO (EU) 2017/2196 von der Regulierungsbehörde genehmigt sind. Da diese Methoden zum Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich noch nicht erstellt sind, werden diese Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt Inhalt einer Genehmigung der Regulierungsbehörde sein.

Bei der Entwicklung der Vorschläge für Modalitäten für Regelreserveanbieter muss sich der ÜNB gemäß Art 18 Abs 3 GLEB

- a) mit den ÜNB und Verteilernetzbetreibern („VNB“), die von diesen Modalitäten betroffen sein könnten, abstimmen;
- b) die Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit und das IN-Verfahren gemäß den Art 19, 20, 21 und 22 beachten;
- c) während der gesamten Entwicklungsphase andere VNB und Interessenträger einbeziehen und deren Ansichten unbeschadet der öffentlichen Konsultation gemäß Art 10 GLEB berücksichtigen.

Gemäß Art 18 Abs 4 GLEB müssen die Modalitäten für Regelreserveanbieter

- a) angemessene und gerechtfertigte Bestimmungen für die Erbringung von Regelreserve vorsehen;
- b) die Aggregation von Verbrauchsanlagen, Energiespeicheranlagen und Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung in einem Fahrplangebiet zur Erbringung von Regelreserve im Einklang mit den Bedingungen gemäß Art 18 Abs 5 lit c) GLEB ermöglichen;

- c) es den Eigentümern von Verbrauchsanlagen, Dritten und den Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, die konventionelle oder erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie den Eigentümern von Energiespeichereinheiten ermöglichen, als Regelreserveanbieter tätig zu werden;
- d) die Verpflichtung vorsehen, jedes Regelarbeitsgebot eines Regelreserveanbieters einem oder mehreren Bilanzkreisverantwortlichen zuzuweisen, damit Anpassungen von Bilanzkreisabweichungen gemäß Art 49 GLEB berechnet werden können.

Über diese allgemeinen Inhaltsanforderungen hinaus müssen die Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art 18 Abs 5 GLEB folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Bestimmungen für das Qualifikationsverfahren für Regelreserveanbieter gemäß Art 16 GLEB;
- b) Bestimmungen, Anforderungen und Zeiträume für die Beschaffung und die Übertragung von Regelleistung gemäß den Art 32-34 GLEB;
- c) Bestimmungen und Bedingungen zur Aggregation von Verbrauchsanlagen, Energiespeicheranlagen und Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung in einem Fahrplangebiet als Regelreserveanbieter;
- d) Anforderungen an die dem Anschluss-ÜNB sowie gegebenenfalls dem Reserven anschließenden VNB während des Präqualifikationsverfahrens und des Betriebs des Regelreservemarkts bereitzustellenden Daten und Informationen;
- e) Bestimmungen und Bedingungen für die Zuweisung jedes Regelarbeitsgebotes eines Regelreserveanbieters zu einem oder mehreren Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Art 18 Abs 4 lit d GLEB;
- f) Anforderungen an die dem Anschluss-ÜNB sowie gegebenenfalls dem Reserven anschließenden VNB bereitzustellenden Daten und Informationen, damit die Erbringung von Regelreserve gemäß Art 154 Abs 1 und 8, Art 158 Abs 1 lit e) und Abs 4 lit b) sowie Art 161 Abs 1 lit f) und Abs 4 lit b) der VO (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SOGL“) bewertet werden kann;
- g) Die Angabe eines Standorts für jedes Standardprodukt und jedes spezifische Produkt unter Berücksichtigung von Art 18 Abs 5 lit c) GLEB;
- h) Bestimmungen für die Ermittlung des mit dem Regelreserveanbieter gemäß Art 45 GLEB abzurechnenden Regelarbeitsvolumens;
- i) Bestimmungen für die Abrechnung mit Regelreserveanbietern gemäß Titel V Kapitel 2 und 5 GLEB;
- j) Eine Frist für die abschließende Abrechnung der Regelarbeit mit einem Regelreserveanbieter gemäß Art 45 GLEB für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall;
- k) Die Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten.

Gemäß Art 5 Abs 5 GLEB muss jeder Vorschlag für Modalitäten oder Methoden im Rahmen der GLEB den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB enthalten.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Art 18 Abs 1 lit a) GLEB sind gemäß Art 10 Abs 5 iVm Art 5 Abs 4 lit c) GLEB durch den zuständigen ÜNB unter Einbeziehung der

Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren.

Die Vorschläge für die Modalitäten für Regelreserveanbieter bedürfen gemäß Art 5 Abs 4 lit c) GLEB der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Ist nach Ansicht der Regulierungsbehörde bei einer zur Genehmigung vorgelegte Modalität oder Methode eine Änderung erforderlich, legt der relevante ÜNB innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung der Regulierungsbehörden zur Änderung gemäß Art 6 Abs 1 GLEB einen geänderten Vorschlag vor. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von zwei Monaten über den geänderten Vorschlag zu entscheiden.

II.2 Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 18.5.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 7.6.2018, hat Austrian Power Grid AG („APG“) einen Antrag gemäß gemäß Art 5 Abs 4 lit c) iVm Art 18 Abs 1 lit a) GLEB zur Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich bei E-Control eingereicht.

Die Regulierungsbehörde ist nach Durchsicht und Analyse dieses Antrags zum Schluss gekommen, dass Änderungen des Antrags notwendig sind. Die Regulierungsbehörde forderte APG mit einer Aufforderung zur Abänderung gemäß Art 6 Abs 1 GLEB vom 6.9.2018 auf innerhalb von zwei Monaten einen Vorschlag für geänderte Modalitäten oder Methoden zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Aufforderung entsprach APG mit dem abgeänderten Antrag vom 2.11.2018.

II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 EIWOG 2010 als Regelzonenführer für gesamt Österreich benannt. Zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone Österreich durch APG vorsehen.

APG hat den Vorschlag für die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich vom 5.4.2018 bis 7.5.2018 mit den Marktteilnehmern konsultiert.

APG beantragte mit geändertem Antrag vom 2.11.2018 die Genehmigung der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich.

II.4 Rechtliche Beurteilung

Gemäß Art 18 Abs 1 lit a) GLEB entwickelt der ÜNB eines Mitgliedstaats für alle Fahrplangebiete dieses Mitgliedstaats einen Vorschlag für die Modalitäten für Regelreserveanbieter.

APG ist ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 EIWOG 2010 als Regelzonenführer für den Bereich, der von jenen Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG betrieben werden, benannt. Aufgrund der zwischen APG einerseits und TINETZ-Stromnetz Tirol AG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH andererseits abgeschlossenen Kooperationsabkommen liegt eine zusammengefasste Regelzone vor, die von APG als Regelzonenführer betrieben wird. Die von der Antragstellerin eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich gelten daher für die gesamte Regelzone und umfassen daher auch den Bereich, der vom Übertragungsnetz der TINETZ-Stromnetz Tirol AG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH abgedeckt wird.

Der ÜNB hat die verfahrensgegenständlichen Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich gemäß Art 10 Abs 5 iVm Art 5 Abs 4 lit c GLEB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren. Dies wurde von APG im Zeitraum von 5.4.2018 bis 7.5.2018 durchgeführt.

APG hat die Ansichten von Verteilernetzbetreibern („VNB“) und anderen Interessenträgern berücksichtigt. Eine spezifische Abstimmung mit VNB gemäß Art 18 Abs 3 lit a) GLEB musste in diesem Zusammenhang nicht geschehen, da diese von den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich nur im Rahmen einer Informationspflicht der Regelreserveanbieter gegenüber den jeweiligen Netzbetreibern gemäß Punkt 3.4. der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich betroffen sind.

Auch hat APG den Umsetzungsrahmen der europäischen Plattformen für den Austausch von Regularbeit und das IN-Verfahren gemäß den Art 19, 20, 21 und 22 GLEB gem Art 18 Abs 3 lit b) GLEB zu beachten. Vorschläge für die Umsetzungsrahmen für Regularbeit nach Art 20 und 21 GLEB wurden bis zum Zeitpunkt dieser Genehmigung noch nicht bei den zuständigen europäischen Regulierungsbehörden eingereicht. Hinsichtlich des Vorschlages nach Art 22 GLEB wurden die Übertragungsnetzbetreiber in einem laufenden Genehmigungsverfahren aufgefordert Änderungen am eingereichten Vorschlag vorzunehmen. Es liegen zum Zeitpunkt dieser Genehmigung noch keine genehmigten Umsetzungsrahmen vor. Des Weiteren ist der Umsetzungsrahmen gemäß Art 19 Abs 1 GLEB nur für ÜNB, die Ersatzreserven verwenden relevant. Dies ist in Österreich nicht der Fall.

Die eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich ermöglichen es Eigentümern von Verbrauchsanlagen, Dritten und den Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung die konventionelle und/oder erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie den Eigentümern von Energiespeichereinheiten als Regelreserveanbieter tätig zu werden, insoweit diese die technischen Anforderungen an Regelreserveanbieter erfüllen (Qualifikation, etc). In den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich sind technische Einheiten mit denen Regelreserve erbracht wird als Erzeugungs- und Verbrauchseinheit definiert. Eine Einschränkung hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Technologie oder verwendeten Energiequelle ist nicht vorgesehen. Die Zusammenfassung von technischen Einheiten ist ausdrücklich vorgesehen. Insoweit entsprechen die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich dem Art 18 Abs 4 lit c GLEB.

In Entsprechung der Vorgaben des Art 18 Abs 4 lit a und Abs 5 lit a GLEB enthalten die von der Antragstellerin zur Genehmigung eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich unter Punkt 2 (Qualifikationsverfahren) und Punkt 3 (Grundprinzipien bzw Grundanforderungen für die Präqualifikation für alle Reservearten) angemessene und gerechtfertigte Bestimmungen für die Erbringung von Regelreserve und die Bestimmungen für das Qualifikationsverfahren für Regelreserveanbieter. Diese Vorgaben der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich entsprechen Art 16 GLEB, dessen Abs 1 vorsieht, dass ein erfolgreicher Abschluss des Präqualifikationsverfahrens das gemäß den Art 159 und 162 der Verordnung (EU) 2017/1485 durchgeführt wird, eine Voraussetzung ist um Regelreserveanbieter zu werden. Dabei regelt Art 159 das Präqualifikationsverfahren für Frequenzwiederherstellungsreserven (aFRR bzw Sekundärregelreserve und mFRR bzw. Tertiärregelreserve) und Art 162 das Verfahren für Ersatzreserven (RR, werden in Österreich nicht verwendet). Den Anforderungen des Art 16 Abs 2, 3 und 4 wird durch die Punkte 9.3., 10.3. und 11.3 entsprochen. Die Voraussetzungen des Art 16 Abs 5, 6 und 7 sind gegenständlich nicht einschlägig, da in diesen ausdrücklich auf Standardprodukte und spezifische Produkte Bezug genommen wird. Standardprodukte sind gemäß Art 25 GLEB gemeinsam von den ÜNB im Rahmen der Umsetzungsrahmen für die europäischen Plattformen für Regularbeit zu entwickeln und zu implementieren. Dies ist, wie bereits ausgeführt zum gegenständlichen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Spezifische Produkte können entsprechend Art 26 GLEB nach der Genehmigung der Umsetzungsrahmen für die europäischen Plattformen entwickelt werden. Die entsprechenden Vorschläge bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde. Dies ist bis zum Zeitpunkt dieser Genehmigung nicht erfolgt. Somit sind die Anforderungen die Art 16 Abs 5 bis 7 GLEB hinsichtlich Standard- und spezifische Produkte zum Zeitpunkt dieser Genehmigung für die Beurteilung der in den vorliegenden Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich vorgesehenen Produkte (noch) nicht maßgebend.

Weiters sehen die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich in Einklang mit Art 18 Abs 4 lit b und Abs 5 lit c GLEB in Punkt 3.1. (Zusammenfassung von technischen Einheiten) die Möglichkeit vor, Bestimmungen und Bedingungen vor Verbrauchsanlagen,

Energiespeicheranlagen und Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung zu aggregieren um Regelreserve zu erbringen.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich sehen in Punkt 3.3 neben der Verpflichtung auch die Bestimmungen und Bedingungen vor, wie jedes Regelarbeitsgebot eines Regelreserveanbieters einem oder mehreren Bilanzkreisverantwortlichen (entspricht einem Bilanzgruppenverantwortlichen iSd § 7 Abs 1 Z 60 EIWOG 2010) zuzuweisen ist, um Anpassungen von Bilanzkreisabweichungen gemäß Art 49 GLEB berechnen zu können. Sihin entsprechen die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich Art 18 Abs 4 lit d und Abs 5 lit e GLEB.

Die Bestimmungen, Anforderungen und Zeiträume für die Beschaffung von Regelleistung iSd Art 18 Abs 5 lit b GLEB sind in gegenständlich eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich in den Kapiteln 9 (Primärregelreserve), 10 (Sekundärreserve) und 11 (Tertiärregelreserve) entsprechend den Anforderungen des Art 32 GLEB festgelegt.

Hinsichtlich der Übertragung von Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung hat APG einen Antrag auf Ausnahme gestellt, insofern die Vertragslaufzeiten für Regelleistung iSd Art 32 Abs 2 lit b GLEB für alle Arten der nach den Kapiteln 9 (Primärregelreserve), 10 (Sekundärreserve) und 11 (Tertiärregelreserve) beschafften Regelleistung weniger als eine Woche betragen. Diese Ausnahme wurde mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 6.12.2018 zu GZ V GLEB 06/18 bewilligt.

Die Anforderungen an die dem Anschluss-ÜNB sowie gegebenenfalls dem Reserven anschließenden VNB bereitzustellenden Daten und Informationen gemäß Art 18 Abs 5 lit d) GLEB, sowie die Anforderungen an diese um die Erbringung von Regelreserve bewerten zu können gemäß Art 18 Abs 5 lit f GLEB iVm Art 154 Abs 1 und 8 SOGL (FCR bzw Primärregelreserve), Art 158 Abs 1 lit e und Abs 4 lit b SOGL (aFRR bzw Sekundärregelreserve und mFRR bzw Tertiärregelreserve) sowie Art 161 Abs 1 lit f und Abs 4 lit b SOGL (RR bzw Ersatzreserven; diese werden in Österreich nicht verwendet), werden in den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich für die jeweils betroffene Reservenart in den Kapiteln 4.1. (Primärregelreserve), 4.2. (Sekundärreserve) und 4.3. (Tertiärregelreserve), sowie in Kapitel 7 (Dokumentations- und Informationspflichten) geregelt, wodurch den Anforderungen des Art 18 Abs 5 lit d) und lit f) GLEB entsprochen wird.

Die Angabe eines Standorts für jedes Standardprodukt und jedes spezifische Produkts iSd Art 18 Abs 5 lit g GLEB unter Berücksichtigung von Abs 5 lit c *leg cit* fand keine explizite Erwähnung in den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich, da wie in Kapitel 3 geregelt die technischen Einheiten eines Regelreserveanbieters in Pools zusammengefasst werden, womit eine örtliche Zuordnung eines Gebots für ein Produkt nicht genauer als Regelzone APG erfolgen kann. Da dies auf alle Gebote zutrifft, ist in Kapitel 10.3 vorgesehen, dass ein Standort nicht anzugeben ist. Die Beschränkung des Standorts auf die

Regelzone ergibt sich aus der Zusammenfassung von Einheiten, die gemäß Art 18 Abs 5 lit g GLEB ausdrücklich zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus beziehen sich die Anforderungen des Art 18 Abs 5 lit g GLEB ausdrücklich auf Standard- und spezifische Produkte, welche wie oben beschrieben, zum Zeitpunkt dieser Genehmigung für die Beurteilung der in den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich geregelten Produkte (noch) nicht maßgebend sind.

Die Bestimmungen für die Ermittlung des mit dem Regelreserveanbieter gemäß Art 45 GLEB abzurechnenden Regelarbeitsvolumens, die Frist für die abschließende Abrechnung der Regelarbeit mit dem Regelreserveanbieter gemäß Art 45 GLEB für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und die Bestimmungen für die Abrechnung mit Regelreserveanbietern gemäß Titel V Kapitel 2 (Abrechnung von Regelarbeit) und 5 (Abrechnung von Regelleistung) GLEB ist in Kapitel 6 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich entsprechend den Vorgaben des Art 18 Abs 5 lit h, i und j GLEB geregelt.

Die Folgen eines Verstoßes gegen die für Regelreserveanbieter geltenden Modalitäten iSd Art 18 Abs 5 lit k GLEB sind in Kapitel 8 (Strafen und Pönalen) der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich festgelegt.

Schließlich enthalten die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich gemäß Art 5 Abs 5 GLEB den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung (Kapitel 12 -Gültigkeit). Eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB ist in Kapitel 1 (Allgemeines) enthalten. Dies sind:

- Einen funktionierenden Energiebinnenmarkt zur Erhaltung der Versorgungssicherheit, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung von fairen Energiepreisen zu fördern;
- wirksamen Wettbewerb am Regelreservemarkt zu ermöglichen;
- Garantie eines transparenten und diskriminierungsfreien Regelreservemarktes sowie einer fairen, diskriminierungsfreien und marktbasieren Beschaffung.

Auf Basis des oben Ausgeführten sind die von der Antragstellerin eingereichten Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich zu genehmigen

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich treten wie beantragt entsprechend der Regelung in Kapitel 12 der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich in Kraft.

Die Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich werden sohin nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde von der Antragstellerin veröffentlicht und treten einen Monat nach dieser Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich treten aufgrund der sich mit dem Inkrafttreten der GLEB geänderten Rechtslage die

- mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 22.6.2018 zu GZ V SEK 01/18 genehmigten Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelung (Anlage 3) in der Fassung vom 11.7.2018
- Mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 2.8.2018 zu GZ V SEK 02/18 genehmigten Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelreserve und Ausfallsreserve (Anlage 3) idF 12.6.2018

außer Kraft.

III Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs. 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs. 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

IV Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 14,30 gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt EUR 36,10 gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 6.12.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage: ./1 Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich Version 1.0

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
Geschäftsführung
Gallusstraße 48
6900 Bregenz

Per E-Mail: office@vuen.at